

RS Vfgh 2003/9/18 B1238/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Abfallbeseitigung

Rechtssatz

Keine Folge

Untersagung der Verbrennung von Pferdemist in der Heizungsanlage des Beschwerdeführers; gleichzeitig Auftrag "den in der Reitanlage anfallenden Pferdemist einem zur entsprechenden Behandlung (Entsorgung) Befugten zu übergeben und den Nachweis dafür der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vorzulegen".

Dem ein öffentliches Interesse darstellenden Schutz der Nachbarn (in der Begründung des bekämpften Bescheides ist von einer "unzumutbaren Geruchsbelästigung" die Rede) kommt der Vorrang vor dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers an der Verbrennung seines Pferdemists zu, zumal dieses Interesse nur vage und im Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers völlig unsubstanziert bezeichnet wurde.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1238.2003

Dokumentnummer

JFR_09969082_03B01238_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at